

DIE **LEHREN** DER BUWOG-AFFÄRE

Befehl von oben. Walter Meischberger ist im Buwog-Prozess genauso wie Exfinanzminister Karl-Heinz Grasser eine der Schlüsselfiguren.

Der Prozess wegen Bestechung und Untreue in den Causen Buwog und Terminal Tower lässt einige ehemals angesehene Manager nicht gut dastehen. Der Börsianer hat Rechtsexperten gefragt, welche Lehren Führungskräfte aus den bisherigen Erkenntnissen ziehen können.

TEXT THOMAS MÜLLER

Vormittags im Großen Schwurgerichtssaal des Wiener Landesgerichts für Strafsachen. Die Reihen der Publikumsgalerie sind gut gefüllt, die meisten dürften Jusstudierende sein, aber auch einige erfahrene Prozessbeobachter sind dabei. Befragt wird Walter L., ehemaliger Geschäftsführer der Real Treuhand, einer Tochter der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG. Richterin Marion Hohenecker geht mit ihm ein Dokument nach dem anderen aus dem Akt durch, fragt an einigen Stellen: „Irgendwelche Wahrnehmungen?“

Es geht an diesem Prozesstag nicht um den Buwog-Verkauf, sondern um den Terminal Tower beim Linzer Hauptbahnhof, in den die Finanzbehörde 2006 eingezogen ist. Für die Vermittlung dieses zuverlässigen Mieters soll eine Provision an den Expolitiker und Lobbyisten Walter Meischberger geflossen sein, allerdings ohne eine nennenswerte Gegenleistung, behauptet die Staatsanwaltschaft sinngemäß. In Wirklichkeit sei die Zahlung an den damaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser weitergegangen, um diesen zu bestechen. Langsam schleppt sich die Befragung

dahin, es wird heiß oben in der Galerie. Als die Richterin Details bezüglich der Stellplatzverpflichtung für Linzer Bürogebäude klären will, wähnt man sich in der Sitzung eines Gemeinderats.

Mauer des Schweigens

Neben Maischberger, Grasser und dem ehemaligen PR-Unternehmer Peter Hohegger müssen sich auch mehr oder weniger prominente (Ex-)Manager von börsennotierten Unternehmen als Angeklagte rechtfertigen. Ihnen wird Untreue und Bestechung vorgeworfen, es geht beim Buwog-Verkauf um ein Volumen von fast einer Milliarde Euro. Ein gutes Investment der **Immofinanz** AG, wie sich zeigen sollte. Bis auf Hohegger weisen alle Angeklagten die Vorwürfe zurück. Für den Rechtsanwalt Martin Gärtner von der Grazer Kanzlei Scherbaum Seebacher (keiner der Befragten ist in den Buwog-Prozess involviert, Anm.) kam das frühe Teilgeständnis des ehemaligen PR-Agenturchefts nicht überraschend. Immerhin gilt Geständigkeit als wesentlicher Milderungsgrund. „Dieser wird vor allem bei Wirtschaftsstraftaten bei der Strafbemessung besonders hoch bewertet, da sich die Strafjustiz gerade

bei Wirtschaftskriminalität gefühlt einer Mauer des Schweigens gegenüber sieht“, weiß Gärtner. Umso willkommener ist jemand, der „auspackt“. Die angeklagten Manager berufen sich dabei meist auf Weisungen, die sie von „oben“ bekommen haben, sei es von Ludwig Scharinger, einst Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, oder von Horst Pöchlacker, damals Vorstandsvorsitzender der Porr AG. Scharinger ist ebenfalls angeklagt, aber gesundheitlich angeschlagen und darum nicht verhandlungsfähig. Pöchlacker ist 2014 verstorben. Andere behaupten, bestimmte Informationen, die auf unrechtmäßige Vorgänge hindeuten, nicht gehabt zu haben.

„Irgendwann ist das Maß voll“

Letzteres dürfte die tragfähigere Argumentation sein, denn einer Weisung muss bei Verdacht auf Rechtswidrigkeit nicht Folge geleistet werden. „Die Vorstände einer Aktiengesellschaft haben rechtlich keine Vorgesetzten. Selbst wenn jemand im Vorstand überstimmt wird, hat er Möglichkeiten zu opponieren“, stellt Johannes **Reich-Rohrwig**, Partner bei der Kanzlei **CMS Reich-**



Terminal Tower. Der Bau des Terminal Towers in Linz ist einer der Nebenschauplätze im Buwog-Prozess.

Rohrwig Hainz, klar. „Wenn ein Beschluss strafrechtswidrig ist, sollte die ablehnende Haltung im Protokoll explizit festgehalten werden. Im Worst Case, wenn die Vorstandskollegen nicht zur Raison kommen, sollte der Aufsichtsrat eingeschaltet werden.“

Auch Mitarbeiter dürfen Anweisungen, die strafrechtswidrig sind, nicht ausführen. Die „Unzumutbarkeit der Ablehnung“, die noch in so manchem Lehrbuch zu finden sei, werde in der Strafrechtspraxis der Gerichte nicht akzeptiert, sagt Reich-Rohrwig. Sich auf „Weisungen“ von Mehrheitsaktionären zu berufen, sei für Vorstände ebenfalls keine Option, ergänzt Martin Gärtner.

Bleibt also noch die Unwissenheit als Rechtfertigung. „Die Annahme, jemand muss etwas gewusst haben, reicht nicht für Wissentlichkeit oder Vorsatz. Nicht nachzufragen kann also unter Umständen zum Vorteil gereichen“, meint Reich-Rohrwig. Allerdings sei auch an die Psychologie im Gerichtssaal zu denken, wenn der Richter oder die Richterin zu der Überzeugung komme, dass ein Angeklagter „mit von der Partie“ gewesen sei und keineswegs so unwissend

gehandelt habe, wie er vorgibt: „Die Strafrichter verhandeln hunderte Fälle, und jedes Mal lautet die Ausrede: Es waren immer die anderen. Irgendwann ist das Maß voll, und der Richter schenkt den Ausflüchten keinen Glauben. Das ist verständlich, aber ein Strafrechtler sollte mit Gelassenheit gesegnet sein.“

Werte-Schizophrenie

Der Diagnose kann auch Gärtner etwas abgewinnen und merkt dazu an: „Es macht einen Unterschied, ob es ein eigenes Straflandesgericht gibt wie in Wien und Graz oder ein gemeinsames Gericht mit Zivilverfahren wie in den kleineren Städten. Wenn sich nur die Strafrichter in der Kantine treffen, erzeugt das eine negative Rückkopplung und ein entsprechendes Weltbild.“ In der Praxis werde ein Vorsatz von der Staatsanwalt-

schaft rekonstruiert, und ein Angeklagter muss beweisen, dass er nicht wissentlich und vorsätzlich gehandelt hat.

Was im Gerichtssaal auf einige Tatbestände reduziert wird, spielt sich im beruflichen Alltag viel diffuser ab. „Wir haben hier oft ein Loyalitätsdilemma und ein moralisches Dilemma, wenn Gesetze übertreten werden“, sagt Reinhard Friesenbichler von der gleichnamigen Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit und Ethik. „Da neigt man dazu, flexibel zu sein. In die Korruption führen viele kleine Schritte, und irgendwann gibt es kein Zurück mehr, weil man zu weit gegangen ist. Das beginnt schon bei internen Regeln, die gern gebeugt werden. Zum Beispiel wird erwartet, flexibel zu sein, um Aufträge nicht zu gefährden.“

In Gesprächen mit Managern hat der Berater eine gewisse moralische Schizophrenie festgestellt. Es gibt ein Wertesystem, das zu Hause gilt, und ein eigenes in der Firma. Erleichtert werde dies durch das besagte langsame Einschleichen von Usancen und durch die Aufteilung auf mehrere Personen und Teilvergehen. „Aber wer noch ein Senso-



„Früher war Whistleblowen als Vernadern verpönt.“

REINHARD FRIESENBICHLER

rium für rechtliche und moralische Widersprüche hat, leidet auch darunter. Das kann bis zum Burnout führen“, sagt Friesenbichler.

Nein sagen oder gehen

Was also tun, um den persönlichen und letztlich unternehmerischen Worst Case zu vermeiden? „Rückgrat zeigen, nicht mittun, denn wer biegsam ist, hat die Konsequenzen zu tragen!“, sagt Anwalt Reich-Rohrwig. Wer nicht rechtzeitig in sich hineinhöre, habe dann viel Zeit dafür, wenn er die Strafe absitzt. „Wenn regelmäßig unsauber gearbeitet wird, sollte man das Unternehmen verlassen“, so sein Rat. Der Buwog-Prozess habe hier durchaus generalpräventive, also warnende Wirkung. Nachhaltigkeitsberater Friesenbichler empfiehlt in



**„Rückgrat zeigen
oder Konsequenzen
tragen.“**

JOHANNES REICH-ROHRWIG

schwierigen Situationen, Bezugspersonen außerhalb des Unternehmens einzubeziehen, seien es der Ehepartner oder ein Therapeut.

„Aus einem Dilemma kommt man nie unangepakt heraus. Aber durch das eigene Handeln schaffe ich Wirklichkeit und damit eine moralische Kultur im Unternehmen. Die Angst vor Konsequenzen, wenn ich Nein sage, ist meist größer als die wirkliche Gefahr“, ist er überzeugt. Der anstrengendste

Ausweg ist zweifellos jener als Whistleblower, auch wenn ein gutes Gewissen als Belohnung und eventuell auch Strafmilderung in Aussicht stehen. „Neu ist, dass es überhaupt diesen positiven Begriff gibt. Früher war das generell als ‚Vernadern‘ verpönt“, so Friesenbichler. Schulterklopfen aus dem Umfeld dürfe man sich aber deshalb nicht erwarten, Heldenstatus schon gar nicht.

Im Schwurgerichtssaal geht es inzwischen auf 13.00 Uhr zu, als Richterin Hohenecker ungeduldig wird: „In welcher Funktion hat er (Scharinger, Anm.) die Zahlung angewiesen, als Generaldirektor von Linz, als Generaldirektor von eh alles?“ „Ja, Generaldirektor von eh alles trifft es ganz gut“, antwortet L. Auf der Galerie wird gelacht, ein Beobachter ruft: „Frechheit!“ Mittagspause. ■